

# Einkauf mit Tücken

Freiwillige Zahlungen an die Pensionskasse lohnen sich nicht immer. Wer die steuergünstige Art der Vorsorge nutzen will, sollte sich absichern. *Von David Strohm*

Die Aussicht, ganz erheblich Steuern zu sparen, lockt. Wer Bares auf der hohen Kante hat und es für die alten Tage zur Seite legen kann und will, dem stehen mehrere Wege offen: selber investieren oder eine Lebensversicherung abschliessen. Doch nur bei der betragsmässig begrenzten Säule 3a und beim Einkauf in die Pensionskasse, die zweite Säule, entsteht ein unmittelbarer Steuereffekt, denn die einbezahlten Beträge lassen sich in der Steuererklärung direkt vom Einkommen abziehen.

Doch Fachleute warnen vor einer Überweisung ohne vorgängige Abklärung: «Viele Pensionskassen behandeln das Vermögen ihrer Versicherten nicht einheitlich, sondern teilen es in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil auf. Das hat Auswirkungen auf die künftige Rente», sagt Serge Lutgen von der Basler Niederlassung des VZ Vermögenszentrum.

## Gesetzeslücke ausgenutzt

Während die Pensionskassen den obligatorischen Teil der Gelder zum Mindestsatz von derzeit 2,5 Prozent verzinsen müssen und diesen bei Erreichen des Rentenalters zu einem Umwandlungssatz von gegenwärtig 7,1% (bei Männern) und 7,15% (bei Frauen) als Rente ausbezahlen müssen, gibt es für die Verzinsung und den Umwandlungssatz im überobligatorischen Teil überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften.

«Einige Kassen nutzen diese Gesetzeslücke zu ihren Gunsten aus: Sie legen zusätzliche Einzahlungen in den überobligatorischen Topf. Die Auszahlungen nehmen sie dann vorzugsweise vom obligatorischen Guthaben, auf dem sie mehr Garantien geben müssen», weiss Lutgen aus seiner Beratungstätigkeit. Die direkte Folge dieser Praxis: Die Rente der Versicherten sinkt. So ist von nicht wenigen Pensionskassen bekannt, dass sie einen Umwandlungssatz von weniger als 6% anwenden. Zwar wird auch dieser Wert für den obligatorischen Teil sinken, bis 2014 soll der Umwandlungssatz bis auf 6,8% reduziert werden, das aber in mehreren Schritten. Auch bei der Verzinsung des überobligatorischen Guthabens kommt bei schlechter Ertragslage bei vielen Kassen ein Satz zur Anwendung, der unter dem für das Obligatorium geltenden gesetzlichen Minimum liegt.

Darum ist es für Versicherte von Belang - ob bei Einzahlungen in die Pensionskasse oder Bezügen daraus -, welcher Teil des individuellen Gut-

habens betroffen ist. Die Interessen von Versicherern und Versicherten sind dabei unterschiedlich: Im Fall von Vorbezügen kann es für den Einzelnen von Vorteil sein, das Geld vom überobligatorischen Teil zu beziehen, da dieser die schlechteren Leistungen erbringt. Die Vorsorgeeinrichtung hingegen wird bestrebt sein, Auszahlungen aus dem für sie teureren obligatorischen Teil zu leisten. In der Praxis handhaben dies die Pensionskassen völlig unterschiedlich.

Um herauszufinden, wohin die freiwilligen Einzahlungen auf das eigene Konto wandern und ob sich mithin diese Art der Vorsorge lohnt, sollte man sich vorgängig bei der eigenen Pensionskasse informieren, rät auch Oliver Grob, Finanzplaner und Berater bei Glauser & Partner in Bern.

Der Einkauf in die Pensionskasse sei ohnehin nur dann sinnvoll, wenn die Absicht bestehe, bei der Pensionierung zumindest einen Teil der Altersrücklagen in Form eines Kapitalbezugs einzufordern. «Will ein Versicherter später mit dem Geld eine Rente beziehen, muss diese als Einkommen versteuert werden. Das kompensiert den ursprünglichen Steuereffekt bei der Einzahlung oder kommt letztlich sogar teurer zu stehen», sagt Grob.

## Flexiblere Alternative 3a

Bei einem Kapitalbezug bringen die Steuerbehörden hingegen einen Sondersatz zur Anwendung. Je nach Zivilstand, Alter und Gesundheitszustand bietet er im Vergleich zur Rente weitere Vorteile, so etwa im Todesfall des Versicherten. Als flexiblere Alternative zum Einkauf in die Pensionskasse bietet sich die Säule 3a an, der steuerliche Spareffekt ist der gleiche. In die von den Banken stark beworbenen, oft aber bescheiden verzinsten Vorsorgekonti können derzeit 6365 Franken pro Jahr einbezahlt werden, bei Erwerbstätigen ohne Pensionskasse liegt die Obergrenze bei 31 824 Franken.